

Abgabenänderungsgesetz 2005 (BGBl I 2005/161 vom 30.12.2005)

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen im Überblick:

Einkommensteuer

- **Sanierungsgewinn**
Die begünstigte Steuerfestsetzung nach § 36 EStG umfasst ab der Veranlagung 2006 sämtliche Schuldertilgungen im Rahmen von gerichtlichen Insolvenzverfahren (somit auch Privatkonkurse). Nicht mehr Voraussetzung ist, dass der Betrieb durch den Schuldertilgungssanierer saniert und damit fortgeführt wird. Weiters wurden Verbesserungen bei der Verlustverrechnung eingeführt. Von der Verlustverrechnungs- und Verlustvortragsgrenze ausgenommen sind nach § 2 Abs 2b Z 3 EStG nunmehr auch alle Schuldertilgungen nach § 36 Abs 2 EStG, Gewinne, die in Veranlagungszeiträumen anfallen, die von einem Konkursverfahren oder einem gerichtlichen Ausgleichsverfahren betroffen sind, ferner außergerichtliche Sanierungsgewinne.
- **Forschungs- und Bildungsfreibetrag**
Voraussetzung für die Geltendmachung eines Forschungs- oder Bildungsfreibetrages ist, dass der Freibetrag in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen wird (ab 2005). Eine Berichtigung einer unrichtigen oder unterlassenen Eintragung ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich. Weiters wurden zur Verhinderung von Missbrauch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des erhöhten Freibetrages (35%) näher geregelt.
- **Prämien für Forschung, Bildung und Lehrlinge**
dürfen erst nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- bzw. Feststellungsbescheides zu stellen.
- **Nachzahlungen aus dem Insolvenzausgleichsfonds**
sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem der Anspruch entstanden ist.
- **Betriebsaufgabe im Falle der Erwerbsunfähigkeit**
Für die Begünstigungen im Einkommen- und Erbschaftsteuerrecht ist ein medizinisches Sachverständigen Gutachten erforderlich, es sei denn, es kann im Wege der Amtshilfe auf die medizinische Beurteilung des Sozialversicherungsträgers (im Rahmen der Prüfung des Pensionsantrages) zurückgegriffen werden.
- **Verbandsgeldbußen**
Verbandsgeldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sind sowohl einkommen- als auch körperschaftsteuerlich nicht abzugsfähig.
- **Begünstigte Auslandstätigkeit**
Im Sinne der bisherigen Verwaltungspraxis wird – entgegen einem anders lautenden VwGH-Erkenntnis – gesetzlich festgehalten, dass die Steuerfreiheit für gestellte Arbeitskräfte nur dann zusteht, wenn die Personalstellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere inländische Betriebe erfolgt.
- **Liegenschaftsbesitz eines ausländischen Unternehmens**
Für beschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland einen Gewerbebetrieb führen und im Rahmen dieses Betriebes unbewegliches Vermögen in Österreich halten, sind daraus fließende Einkünfte (einschließlich eines allfälligen Veräußerungsgewinnes) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Die am 1.1.2006 vorhandenen stillen Reserven bei inländischen Immobilien werden aufgrund einer Übergangsvorschrift aus der Besteuerung ausgenommen, sofern die Veräußerung erst nach Ablauf der Spekulationsfrist erfolgt.

Körperschaftsteuer

- **Internationale Schachtelbeteiligung**
Im Falle des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung durch Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, ins Ausland, bezieht sich nach § 10 Abs 3 Z 5 EStG die Steuerneutralität auf den höheren Teilwert bei Sitzverlegung. Die Steuerneutralität erstreckt sich nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem höheren Teilwert bei Sitzverlegung.

Geht eine steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung durch die Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in das Inland unter, gilt der höhere Teilwert im Zeitpunkt der Sitzverlegung als Buchwert.

- **Verbandsgeldbußen**
Verbandsgeldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sind auch körperschaftsteuerlich nicht abzugsfähig.
- **Verlängerung des Liquidationszeitraumes in Insolvenzfällen**
Bei Unternehmensabwicklungen in einem Konkursverfahren wird der Besteuerungszeitraum von bisher 3 auf 5 Jahre erweitert.
- **Gleichstellung ausländischer Körperschaften**
Einkünfteermittlung: Bei beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften, die inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaften vergleichbar sind, ist § 7 Abs 3 ab der Veranlagung 2006 auf Betriebsstätten und unbewegliches Vermögen anzuwenden. Dies bedeutet, dass inländische Betriebsstätten unabhängig von einer handelsrechtlichen Buchführungspflicht und inländisches unbewegliches Vermögen, unabhängig davon, ob es im Inland zu Einkünften führt oder nicht, unter die Gewerblichkeit fallen. In Verbindung damit steht die Änderung des § 98 Z 3 EStG, der zu Folge inländisches unbewegliches Vermögen auch bei Nichtvorliegen einer Betriebsstätte zu beschränkt steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften der ausländischen Körperschaft führt.
Die am 1.1.2006 vorhandenen stillen Reserven bei inländischen Immobilien, die aufgrund der Neuregelung nunmehr unter die Gewerblichkeit fallen, werden aufgrund einer Übergangsvorschrift aus der Besteuerung ausgenommen, sofern die Veräußerung erst nach Ablauf der Spekulationsfrist erfolgt, es darf sich dadurch aber kein Veräußerungsverlust ergeben.
Mindestkörperschaftsteuer: Erweiterung der Mindestkörperschaftsteuerpflicht auf unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften auf Basis des Mindeststammkapitals nach § 6 GmbHG oder des höheren gesetzlichen Mindestkapitals, erstmals anzuwenden auf Zeiträume nach dem 31.1.2006.
- **KEST-Freistellung für unentbehrliche Hilfsbetriebe begünstigter Körperschaften**
Die bisher nur aufgrund des § 94 Z 5 EStG ermöglichte KEST-Freistellung durch Abgabe einer Befreiungserklärung durch eine von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaft für einen steuerbefreiten Betrieb wird ausdrücklich verankert und damit ein Rechtsanspruch auf Erstattung im Falle der Nichterklärung vermittelt.
- **Ausweitung der elektronischen Erklärungspflicht auf Vereine**
Ab der Veranlagung 2006 wird die verpflichtende elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung auf alle unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen ausgedehnt. Davon sind insbesondere Vereine betroffen. Hinsichtlich der Unzumutbarkeit zur elektronischen Erklärungsabgabe gilt die VO BGBl. II Nr. 192/2004 unverändert weiter.
- **Gruppenbesteuerung**
Beschränkt steuerpflichtige Gruppenträger: Für ausländische Rechträger als Gruppenträger wird klargestellt, dass neben der Erfassung in der Anlage 2 zu § 94a Abs 1 Z 3 EStG auch die Vergleichbarkeit ihrer Rechtsform mit den in § 9 Abs 3 Teilstrich 1 bis 4 KStG genannten inländischen Rechtsformen erforderlich ist.
Zweistufigen Besteuerungsverfahren für Unternehmensgruppen gesetzlich verankert: Mit der Einführung eines neuen § 24a KStG werden bereits ab der Veranlagung 2005 alle das Besteuerungsverfahren der Unternehmensgruppen betreffenden Bestimmungen vereinigt (Grundlagenfeststellung, Veranlagung und Mindestkörperschaftsteuer). Ergänzend zu § 9 KStG soll die Überschaulichkeit verbessert werden.
 - In der ersten Stufe werden die Einkommen aller in der Gruppe zusammengefassten unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften und alle für die Steuerbemessung der Gruppe relevanten Tatsachen in eigenen Feststellungsverfahren ermittelt und bescheidmäßig festgestellt. Bescheidadressat ist das jeweilige Gruppenmitglied bzw. hinsichtlich seines eigenen Einkommens der Gruppenträger.
 - In der zweiten Stufe wird im Rahmen der Körperschaftsteueranmeldung des Gruppenträgers durch Zusammenrechnung der Feststellungsergebnisse das Gruppeneinkommen ermittelt, wobei die Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage ermittelt und die Steuerfestsetzung durchgeführt wird. Dabei sind auch die von den Gruppenmitgliedern zuzurechnenden ausländischen Quellensteuern und die verrechenbaren Mindestkörperschaftsteuerbeträge zu berücksichtigen. Weiters erfolgt eine Änderung dahingehend, dass die von Beteiligungskörperschaften an beteiligte Körperschaften

weitergeleiteten Mindestkörperschaftsteuerbeträge von der beteiligten Körperschaft im vollen Ausmaß mit dem eigenen Einkommen weitergeleitet werden. Dadurch unterbleibt eine gesonderte Prüfung auf jeder Zwischenstufe.

Umgründungssteuergesetz

Die Novellierung wird für Umgründungen wirksam, wenn die Beschlüsse bzw. Verträge nach dem 31.1.2006 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet bzw. mangels Zuständigkeit des Firmenbuches dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

Hervorzuheben ist, dass die Novellierung vor allem zu einer Verschlechterung der Rechtslage im Bereich der Einbringungen nach Art III UmgrStG führt:

- Bare und unbare Entnahmen unterliegen künftig der Kapitalertragsteuer, insoweit sich aufgrund dieser und anderer Maßnahmen iSd § 16 Abs 5 UmgrStG ein (steuerlich) negativer Buchwert des einzubringenden Vermögens ergibt oder ein derartiger erhöht wird.
- Das Ausmaß der vorbehaltenen (unbaren) Entnahmen wird bei gleichzeitiger Änderung der Berechnungsmethode von 75% auf 50% des positiven Verkehrswertes abzüglich aller anderen Veränderungen des Einbringungsvermögens (nach § 16 Abs 5 Z 1,3,4 und 5 UmgrStG begrenzt.
- Das Zurückbehalten von Wirtschaftsgütern ohne gleichzeitiges Zurückbehalten des damit zusammenhängenden Fremdkapitals ist nicht mehr möglich. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Wirtschaftsgütern und Fremdkapital ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter am Einbringungstichtag bereits länger als sieben Wirtschaftsjahre durchgehend dem Anlagevermögen zuzuordnen waren.
- Die Einbringungsbilanz nach Art 15 UmgrStG ist eine Anwendungsvoraussetzung (auch für Zusammenschlüsse und Realteilungen von Bedeutung) und dem für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt vorzulegen, sie kann entfallen, wenn die steuerlich maßgebenden Werte und das Einbringungskapital im Einbringungsvertrag beschrieben werde.

Aufgrund der Spezialität des Umgründungssteuerrechts unterbleibt eine nähere Darstellung der Novellierung. Bei Interesse ersuchen wir um Mitteilung, um Sie darüber gesondert informieren zu können.

Zur Erinnerung: 2006 zu beachtende Änderungen für Unternehmer

Zur Erinnerung die wichtigsten, über das Abgabenänderungsgesetz 2005 hinaus (siehe oben) zu beachtenden Änderungen 2006 im Überblick:

- Umsatzsteuer – Zusätzliche Rechnungsmerkmale ab 1.7.2006
Nach der bisherigen Rechtslage ist in den Rechnungen unter anderem der Name und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung anzugeben. Nach der neuen Rechtslage muss bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.
Die Neuregelung ist ab 1.7.2006 anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt sind somit beide UID-Nummern in solchen Rechnungen anzugeben.
- Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen
Die Zusammenfassende Meldung (Art 21 Abs 3 UStG) ist für Zeiträume ab 1.1.2006 entweder monatlich oder vierteljährlich – abhängig vom Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum – zu übermitteln (bisher generell quartalsweiser Meldezeitraum). Der Meldezeitraum entspricht somit dem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum.
Erfolgt die Übermittlung in Papierform mittels amtlichen Vordrucks, endet die Abgabefrist jeweils mit dem Ablauf des auf den Kalendermonat folgenden Kalendermonats bzw. mit dem Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats. Bei elektronischer Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung steht eine um fünfzehn Tage längere Frist

zur Verfügung, gelten somit für die Zusammenfassende Meldung und für die Umsatzsteuervoranmeldung einheitliche Abgabetermine

- **Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch für PKW-Auslandsleasing**
Die befristete Geltungsdauer des Eigenverbrauchstatbestandes für PKW-Auslandsleasing in § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG wurde um 2 Jahre verlängert. Die Bestimmung ist somit auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1.1.2008 ausgeführt sind. Auf die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit dieser Gesetzesbestimmung sei verwiesen.
- **Neues Umsatzsteuervoranmeldungs-Formular ab Jänner 2006**
Das Bundesministerium für Finanzen hat ein neues Formular zur Umsatzsteuervoranmeldung auf seiner Homepage veröffentlicht. Es trägt der Reverse-Charge-Regelung gemäß § 19 Abs 1 b und Abs 1 c UStG Rechnung (bestimmte Fälle der Lieferung sicherungsübereigneter oder unter Eigentumsvorbehalt stehender Gegenstände, generell Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren; bestimmte Fälle der Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz und Elektrizität).
- **Vorsteuern aus Faxrechnungen noch bis Ende 2006 möglich**
Laut einer auf der Homepage des BMF veröffentlichten Information wird infolge der Umstellungsschwierigkeiten die in Rz 1564 UStR 2000 in der Fassung des Erlasses vom 13.7.2005 eingeräumte Möglichkeit, Rechnungen noch bis zum Ende des Jahres 2005 mittels Telefax übermitteln zu können, bis zum Ende des Jahres 2006 verlängert.
- **Neuerliche Reduktion der Wertpapierdeckung der Abfertigungsrückstellung**
Bei Weiterführung der Abfertigungsrückstellung vermindert sich die Wertpapierdeckung je Wirtschaftsjahr ab dem 1.1.2003 um ein Fünftel, dh am Bilanzstichtag 31.12.2005 beträgt das Deckungserfordernis idR 20% der steuerlichen Rückstellung zum 31.12.2004 und kann bereits ab 1.1.2006 auf 10% abgesenkt werden.
- **Forschungsfreibetrag/Forschungsprämie für Auftragsforschung**
Gemäß § 4 Abs 4 Z 4b EStG kann ein Forschungsfreibetrag iHv 25 % der Aufwendungen (oder Ausgaben - vereinfachend in Folge nicht gesondert angeführt) für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne der Z 4 geltend werden. Der Forschungsfreibetrag kann nur für Aufwendungen iHv höchstens 100.000 Euro pro Wirtschaftsjahr (mit einer 1/12-Regelung für Rumpfwirtschaftsjahre) geltend gemacht werden. Die Geltendmachung kann auch außerbilanziell erfolgen.
Der Freibetrag steht dem Auftraggeber für seine Aufwendungen nur dann zu, wenn Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungs- und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen ist, beauftragt werden. Der Freibetrag steht nicht zu, wenn der Auftragnehmer unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers steht oder Mitglied einer Unternehmensgruppe (§ 9 KStG) ist, der auch der Auftraggeber angehört.
Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Freibetrages ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen er den Forschungsfreibetrag in Anspruch nimmt (Mitteilung). Der Auftragnehmer kann für die in Auftrag genommene Forschung und experimentelle Entwicklung hinsichtlich der von der Mitteilung umfassten Aufwendungen selbst keinen Forschungsfreibetrag nach Z 4 oder 4a oder eine Forschungsprämie nach § 108c in Anspruch nehmen. Der Forschungsfreibetrag steht nicht zu, wenn die Aufwendungen (Ausgaben) beim Auftraggeber Grundlage für einen Forschungsfreibetrag gemäß Z 4 oder 4a oder eine entsprechende Prämie gem. § 108 c sind.
Alternativ zum neuen Freibetrag für Auftragsforschung kann auch eine Forschungsprämie iHv 8% in Anspruch genommen werden.
Die neuen Bestimmung sind bereits erstmalig für ab dem 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge anzuwenden.
- **Erhöhung Kilometergeld und Pendlerpauschale**
Das amtliche Kilometergeld wurde mit Wirkung vom 28.10.2005 erhöht. Es beträgt:
für PKW und Kombi.....0,376 €
für Krafträder bis 250 cm³.....0,119 €
über 250 cm³.....0,212 €
pro mitfahrende Person.....0,045 €
Die Kilometergelder dürfen in der Lohnverrechnung vereinfachend auf volle Cent aufgerundet werden.
Aufgrund aktueller VwGH-Judikatur können Kilometergelder für Fahrten von mehr als 30.000 Kilometer pro Kalenderjahr nur dann steuerfrei gewährt werden, wenn Dienstreisen auf Grund

lohngestaltender Vorschriften vorliegen.

Das Pendlerpauschale wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2006 wie folgt erhöht:

einfache Wegstrecke kleines Pendlerpauschale großes Pendlerpauschale

ab 2 km 0 € 270 €

ab 20 km 495 € 1.071 €

ab 40 km 981 € 1.863 €

ab 60 km 1.467 € 2.664 €

- Land- und Forstwirtschaftliche Pauschalierungsverordnung 2006
Für die Jahre 2006 bis 2010 erging eine neue Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft.
- Entlastung von österreichischen Abzugssteuern
Am 1. Juli 2005 ist die DBA-Entlastungsverordnung in Kraft getreten. Sind Einkünfte von im Ausland ansässigen Personen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise von einer inländischen Abzugsbesteuerung zu entlasten, kann diese Entlastung gemäß § 1 der VO in unmittelbarer Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen – allerdings unter Beachtung von in §§ 2 - 4 genannten Dokumentationsanforderungen – vom Vergütungsschuldner (vom Abfuhrpflichtigen) herbeigeführt werden (Entlastung an der Quelle). Der Vergütungsschuldner ist in diesem Fall verpflichtet, die Richtigkeit der Unterlassung oder Einschränkung des Steuerabzuges zu beweisen oder nach Maßgabe des § 138 BAO glaubhaft zu machen. In bestimmten in § 5 der VO genannten Fällen ist eine Entlastung an der Quelle allerdings unzulässig.
- Kommunalsteuererklärungen
für das Kalenderjahr 2005 sind bis Ende März 2006 erstmals
 - elektronisch im Wege von FinanzOnline
 - an das Betriebsfinanzamt (und nicht die Gemeinde/n)
 - mit einem vereinheitlichten Formular (KommSt1, bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten zusätzlich KommSt 1a)zu übermitteln.
Im Falle der Schließung der einzigen Betriebsstätte in einer Gemeinde ist ab 1.1.2006 ein eigenes Formular (KommSt2) binnen einem Monat nach Schließung einzureichen.
Unternehmer, bei denen die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung fehlen (kein Internetzugang) oder die nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, weil die Umsatzgrenze des Vorjahresumsatzes von € 100.000,- nicht überschritten wurde, dürfen die Kommunalsteuererklärung weiterhin in Papierform einreichen – dann aber unverändert an die Gemeinde/n und nicht an das Betriebsfinanzamt
- Lohnkontenverordnung 2006
In § 1 der Verordnung sind gegenüber der Lohnkontenverordnung 2005 (BGBl II 116/2005) die Z 3 bis Z 7 sowie die Z 9 bis Z 12 hinzugekommen. Ab 2006 sind somit zusätzlich in das Lohnkonto einzutragen:
 - vom Arbeitgeber einbehaltene Berufsförderungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 3 EStG) unter Angabe der BGL (z.B. Arbeiterkammer- u. Betriebsratsumlage, freiwillige Berufsförderungsbeiträge)
 - vom Arbeitgeber einbehaltene Pflichtversicherungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 4 EStG) unter Angabe der BGL,
 - Wohnbauförderungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 5 EStG) unter Angabe der BGL,
 - das Pendlerpauschale (§ 16 Abs 1 Z 6 EStG),
 - erstatteter (rückgezahlter) Arbeitslohn (§ 16 Abs 2 EStG),
 - Beiträge an ausländische Pensionskassensowie zur Erleichterung der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben
 - Kommunalsteuer – wenn Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten werden:
 - Betriebsstätte iSd KommStG,
 - Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer bei dieser Betriebsstätte tätig ist,
 - erhebungsberechtigte Gemeinde,
 - Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag unter Angabe der BGL,
 - Zuständiger Sozialversicherungsträger.Nach § 2 der Verordnung sind folgende Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, in das Lohnkonto aufzunehmen:
 1. Steuerfreie Bezüge: Wochengeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Überbrückungshilfe, Zulagen und Zuschüsse sowie Kostenersätze von Auslandsbeamten, steuerfreie Bezüge von Auslandsbeamten, Bezüge für eine begünstigte Auslandstätigkeit,

Einkünfte von Entwicklungshelfern, Bezüge von ausländischen Ferialpraktikanten, Zukunftssicherungsmaßnahmen, Mitarbeiterbeteiligungen und steuerfreie Optionen, Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, Bezüge von Soldaten u. Zivildienern, die Auslandszulage, Einkünfte von Ortskräften des auswärtigen Dienstes.
2. Nicht steuerbare Leistungen: Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder, weiters Umzugskostenvergütungen und Pensionskassenbeiträge

- IESG-Zuschlag für Geschäftsführer
Ab 1.1.2006 ist für handelsrechtliche Geschäftsführer, die nach dem ASVG versichert sind, auch der IESG-Zuschlag zu entrichten.
- Unverändert: Kammerumlage I, DB und DZ
Die von Mitgliedern der Wirtschaftskammer Österreich zu entrichtende Kammerumlage I beträgt 2006 unverändert 3,0 vT der Bemessungsgrundlage.
Auch der Dienstgeberbeitrag (4,5% der Beitragsgrundlage) und die als Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag bezeichnete Kammerumlage erfuhren keine Änderung (zB DZ 2006 für Wien 0,4%)
- Grenzwert für Pensionsabfindungen (§ 68 Abs 8 lit e EStG) ab 1.1.2006 9.900,- € (bisher 9.600,- €)
- Sozialversicherung: Neue Höchstbeitragsgrundlagen und Geringfügigkeitsgrenzen
Die Höchstbeitragsgrundlagen betragen 2006
 - Dienstnehmer laufende Bezüge 3.750,- € monatlich, 125,- € täglich
 - Sonderzahlungen Dienstnehmer 7.500,- € jährlich
 - Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen 4.375,- € monatlich
 - Für alle gültige jährliche HBGL 52.500,- €Geringfügigkeitsgrenzen Lohnverrechnung 2006: 333,16 € monatlich, 25,59 € täglich
Grenze für pauschalierte Dienstgeberabgabe 2006: 499,74 € monatlich
- Mitarbeitervorsorgekassen – jährliche Zahlung für geringfügig Beschäftigte
Ab 1.1.2006 besteht die Möglichkeit, Mitarbeitervorsorgebeiträge für geringfügig Beschäftigte nicht nur monatlich, sondern auch jährlich abzuführen. Die Mitteilung der jährlichen Zahlung war der GKK noch im Dezember 2005 für 2006 schriftlich zu melden. Bei jährlicher Entrichtung ist jedoch neben den Beiträgen auch ein Zuschlag von 2,5% zu entrichten. Bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Beitrag zwei Wochen nach dessen Beendigung zu bezahlen.
- Auslaufend: Siebentägige SV-Meldepflicht
Die Anmeldung des Dienstnehmers muss spätestens bei Arbeitsantritt erfolgen. Betroffen sind ab 1.1.2006 vorläufig nur Dienstgeber, die ihren Sitz im Burgenland haben und Dienstnehmer beschäftigen, für die die Burgenländische GKK zuständig ist (Pilotversuch Burgenland). Österreichweit soll die neue Meldebestimmung frühestens mit 1.1.2007 in Kraft treten. Diese Anmeldeverpflichtung des Dienstgebers kann auch durch eine Mindestangaben-Meldung (Bekanntgabe der Dienstgeberkontonummer, Name und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme) spätestens bei Arbeitsantritt und Meldung der noch fehlenden Angaben innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung erfolgen.
- Ferialpraktikanten: Ausnahmen von der Vollversicherung
Schüler und Studierende, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausüben, sind von der Verpflichtung zur Vollversicherung ab 1. Sept. 2005 ausgenommen. Diese Neuregelung gilt nur für so genannte „echte“ Ferialpraktikanten, nicht aber für Ferialarbeitnehmer